

L 7 B 1046/05 KA ER

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung
7

1. Instanz
SG Potsdam (BRB)
Aktenzeichen
S 1 KA 111/05 ER

Datum
10.11.2005
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen
L 7 B 1046/05 KA ER

Datum
31.01.2006
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum
-

Kategorie
Beschluss

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Potsdam vom 10. November 2005 aufgehoben und die aufschiebende Wirkung ihrer Widersprüche gegen die Bescheide der Antragsgegnerin vom 25. Juli 2005 (Quartal I/01) und vom 27. September 2005 (Quartal II/01, III/01 und I/02) angeordnet. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gesamten Verfahrens. Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird für beide Instanzen auf jeweils 18.850,52 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die gemäß [§§ 172 Abs. 1](#) und [173](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Potsdam vom 10. November 2005 ist begründet.

Die aufschiebende Wirkung der Widersprüche der Antragstellerin gegen die Bescheide der Antragsgegnerin vom 25. Juli 2005 und vom 27. September 2005 war anzuordnen. Nach [§ 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) kann das Gericht in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Ein derartiger Fall einer kraft Gesetzes nicht bestehenden aufschiebenden Wirkung ist hier gegeben. Gemäß [§ 86 a Abs. 2 Nr. 4 SGG](#) in Verbindung mit [§ 85 Abs. 4 Satz 9](#) des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) haben Widerspruch und Klage gegen die Honorarfestsetzung sowie ihre Änderung oder Aufhebung keine aufschiebende Wirkung. Von dieser Norm werden auch Widersprüche gegen Bescheide erfasst, mit denen, wie im vorliegenden Fall, Honorarbescheide nachträglich geändert und bereits ausbezahlte Honorare zurückgefordert werden (Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 15. Januar 2003 - [L 10 B 22/02 KA ER](#) -, [MedR 2003, S. 598](#) ff., Krodell, Das sozialgerichtliche Eilverfahren, 1. Auflage 2005, RdNr. 124 f. und Steinhilper, [MedR 2003, S. 433](#) ff.).

Ein auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gerichteter Antrag hat dann Erfolg, wenn die Abwägung der Interessen der Beteiligten ergibt, dass das Interesse des Antragstellers an der Aussetzung des Vollzugs der Maßnahme das öffentliche Interesse des Antragsgegners an der sofortigen Durchsetzung überwiegt. Das ist wiederum grundsätzlich dann der Fall, wenn sich der angegriffene Bescheid als offensichtlich rechtswidrig erweist, da an der Durchsetzung rechtswidriger Verwaltungsakte kein öffentliches Interesse besteht. Insbesondere dann, wenn die Prüfung der Rechtmäßigkeit eines belastenden Verwaltungsaktes in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren schwierig ist, weil sie von der Klärung komplizierter Rechtsprobleme, etwa von einer Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm abhängt, die Entscheidung nur auf der Grundlage einer weiteren Sachaufklärung möglich ist, insbesondere die Anhörung der Beteiligten, von Zeugen oder die Beiziehung von Akten oder weiterer Unterlagen erfordert oder der Erörterung des Falles in der mündlichen Verhandlung unter Beteiligung der sachkundigen ehrenamtlichen ärztlichen Beisitzer bedarf, können die Sozialgerichte auf die summarische Prüfung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes verzichten und in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nach [§ 32](#) Bundesverfassungsgerichtsgesetz eine Folgenabwägung vornehmen, bei der die Erwägung, wie die Entscheidung in der Hauptsache ausfallen wird, regelmäßig außer Betracht zu bleiben hat. Abzuwägen sind stattdessen die Folgen, die eintreten würden, wenn die Anordnung nicht erginge, sich der angefochtene Verwaltungsakt aber als rechtswidrig erweisen sollte, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die begehrte Anordnung erlassen würde, obwohl die angegriffene Maßnahme rechtmäßig wäre (vgl. hierzu Umbach/Clemens, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Mitarbeiterkommentar und Handbuch, § 32 Rdnr. 177 mit umfassendem Nachweis zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Im vorliegenden Fall ist eine eindeutige Prognose über die Erfolgsaussichten der Widersprüche der Antragstellerin gegen die Bescheide der Antragsgegnerin nicht möglich. Denn die in diesem Zusammenhang von den Beteiligten aufgeworfenen Fragen bedürfen einer eingehenden Prüfung in einem Hauptsacheverfahren. Hierfür ist in diesem Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes kein Raum, weil dieses jedenfalls in Fällen wie dem vorliegenden nur eine summarische Prüfung der aufgeworfenen Fragen erlaubt. Dies gilt in

diesem Verfahren insbesondere deswegen, weil eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der von der Antragstellerin beanstandeten Kürzung ihrer Honoraransprüche auf den Fachgruppendurchschnitt im Rahmen einer sachlich-rechnerischen Richtigstellung, ohne, so der Vortrag der Antragstellerin und so auch die Begründung des angefochtenen Beschlusses, dass die Antragsgegnerin jeweils den Nachweis einer grob fahrlässigen oder gar vorsätzlichen Falschabrechnung einzelner Gebührennummern geführt hat, nicht nur die Lösung schwieriger Rechtsfragen, sondern möglicherweise auch eine weitere Sachaufklärung erfordern wird.

In einem solchen Fall, in dem sich die Erfolgsaussichten nicht eindeutig prognostizieren lassen, der Erfolg des Rechtsbehelfs also nicht wahrscheinlicher ist als sein Misserfolg, muss das Gericht aufgrund der oben bereits dargestellten Interessenabwägung zwischen dem Vollziehungsinteresse der Antragsgegnerin und dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers entscheiden (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Auflage 2002, S. 174). Abzuwägen sind also die Folgen, die eintreten würden, wenn die Eilentscheidung nicht ergin-ge, der Rechtsbehelf aber später Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die begehrte Eilentscheidung erlassen würde, dem Rechtsbehelf aber der Erfolg zu versagen wäre (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. Beschluss vom 25. Oktober 2004 - L 7 B 47/03 KA ER - m.w.N. sowie Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl., § 86 b, RdNr. 12e). Hierbei sind die mit dem Gesetz verfolgten Ziele einzubeziehen und gegenüber den Interessen des Betroffenen abzuwägen (LSG Nordrhein-Westfalen, a. a. O.). Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kommt im Bereich der Honorarkorrekturen deshalb bei einer den Erfolg der Klage im Hauptsacheverfahren unberücksichtigt lassenden Interessenabwägung nur dann in Betracht, wenn der betroffene Vertragsarzt glaubhaft machen kann, dass seine vertragsärztliche Tätigkeit durch die Neuberechnung seines Honorars und eine sich daraus ergebende Rückzahlungspflicht von Honorar existenziell gefährdet würde.

Hiernach war die aufschiebende Wirkung der Widersprüche der Antragstellerin anzuordnen. Das Vollziehungsinteresse der Antragsgegnerin überwiegt nicht das Interesse der Antragstellerin an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Sinn und Zweck des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung in den Fällen des [§ 85 Abs. 4 Satz 9 SGB V](#) ist es, die Finanzierbarkeit der Honorarverteilung nicht zu gefährden (Keller, a. a. O., § 86 a RdNr. 16). Die Honorarverteilung der Vertragsärzte ist Teil des Finanzierungssystems der gesetzlichen Krankversicherung. Die Gewährleistung der finanziellen Stabilität dieses Systems stellt eine besondere Gemeinwohlaufgabe dar, welche der Gesetzgeber nicht nur verfolgen darf, sondern der er sich nicht einmal entziehen dürfte ([BVerfGE 68, 193](#), 218 sowie Urteil des LSG Berlin vom 11. Januar 1995 - [L 15 KR 25/94](#) -, m. w. Nachw.). Daraus ist zu folgern, dass das Vollzugsinteresse gegenüber dem Aussetzungsinteresse nur dann zurückzutreten hat, wenn die sofortige Vollziehung für den betroffenen Vertragsarzt eine besondere Härte mit sich bringen würde. Ein solcher Fall ist hier gegeben. Die Antragstellerin hat glaubhaft vorgetragen, dass die Verrechnung des streitbefangenen Rückforderungsbetrages mit ihren laufenden Honoraransprüchen ihre wirtschaftliche Existenz gefährden und die Schließung ihrer Praxis zur Folge haben könnte. Nach dem Honorarbescheid der Antragsgegnerin vom 27. Oktober 2005 beträgt ihr Schuldsaldo dort 65.074, 30 EUR. Ausweislich des von Antragstellerin vorgelegten Kontoauszuges ihrer Bank beträgt ihr Saldo dort 48.918, 82 EUR. Da die Antragstellerin über keine finanziellen Reserven verfügt, um diese Salden auszugleichen, hat sie sich ihrer Bank gegenüber vertraglich verpflichtet, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse laufend offen zu legen. Das zuständige Finanzamt hat ihr die Einkommenssteuer gestundet. Aufgrund dieses Sachverhalts ist eine Insolvenz der Antragstellerin bei sofortiger Vollziehung der streitbefangenen Bescheide nicht ausgeschlossen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf [§ 197 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [§ 154 Abs. 1](#) der Verwaltungsgerichtsordnung, §§ 53 Abs. 3 Nr. 4 und 52 Abs. 1 des Gerichtskosten-gesetzes. Es entspricht insoweit ständiger Rechtsprechung des Senates, den Wert des Verfahrensgegenstandes im einstweiligen Rechtsschutzverfahren auf die Hälfte des Streitwertes der Hauptsache festzusetzen.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2006-08-02